



SATZUNG

Reeser Tauchsportgemeinschaft e.V.

Stand: 21. Februar 2016

Reeser Tauchsportgemeinschaft e.V.

Robert-Koch-Straße 15

46459 Rees

 *02851 – 961229*

 *0172 - 9041618*

 *vorstand@reeser-tauchsportgemeinschaft.de*

www.reeser-tauchsportgemeinschaft.de

Inhalt:

<i>Allgemeines</i>	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Geschäftsjahr.....	3
§ 4 Vereinsämter.....	3
<i>Mitgliedschaften im Verein</i>	4
§ 5 Mitglieder.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Aufnahmefolgen.....	4
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 10 Beiträge und Gebühren.....	5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 12 Ausschluss.....	6
§ 13 Ehrungen.....	6
<i>Organe des Vereins</i>	6
§ 14 Vereinsorgane.....	6
§ 15 Vorstand.....	7
§ 16 Mitgliederversammlung.....	7
§ 17 Inhalt der Tagesordnung.....	7
§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 20 Kassenprüfer.....	8
§ 21 Ausschüsse.....	8
§ 22 Ordnungen.....	9
<i>Schlussbestimmung</i>	9
§ 23 Haftpflicht.....	9
§ 24 Sportunfälle.....	9
§ 25 Auflösung des Vereins.....	9
§ 26 Inkrafttreten der Satzung.....	9

Satzung der Reeser Tauchsportgemeinschaft e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Reeser Tauchsportgemeinschaft “
2. Er hat seinen Sitz in Rees.
3. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmerich an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabeordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinen auf dem Gebiet des Sportes. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeitsports.
 - b. Ausbildung und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern.
 - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten.
 - d. Förderung von Natur und Umweltschutz am und im Wasser.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 Ziffer 6 dieser Satzung ist zu beachten.

Mitgliedschaften im Verein

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a. ordentliche Mitglieder.
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a. Kindliche Mitglieder, das bedeutet Mitglieder bis zur Vollendung, des 14. Lebensjahres und Jugendliche, das bedeutet Mitglieder ab dem 14. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
 - b. Passive Mitglieder.
3. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter Voraussetzung des § 13 dieser Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

§ 7 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Von den außerordentlichen Mitgliedern haben die passiven Mitglieder das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche ab dem 14. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs haben das aktive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Kinder bis zum 14. Lebensjahr haben weder das aktiv noch das passive Wahlrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Sie sind gehalten, den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten, auf Vereinsfahrten und in Schwimmbädern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre tauchsportärztlichen Untersuchungen immer auf den aktuellen Stand zu halten.
6. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat die Verpflichtung, dem Verein einen jährlichen Nachweis über seine Tauchunfall und Haftpflichtversicherung zu erbringen.

§ 10 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 12 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung.
 - c. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - d. Unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 13 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Abgeltung eines Aufwendersatzes wird vom Vorstand beschlossen.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Personalunion ist unzulässig.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Schriftführer. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1500,00 Euro verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Die Sitzung des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mittels einfachen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift, Fax oder mittels E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. Absendung der E-Mail bzw. des Faxes.
5. Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 17 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens nachfolgende Punkte enthalten.
 - a. Begrüßung durch den Vorstand
 - b. Bericht des Schriftführers
 - c. Bericht des Schatzmeisters
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Neuwahl der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - h. Sonstiges

- Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 20 Kassenprüfer

- Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- Der/Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 21 Ausschüsse

- Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- Die Sitzung der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf und wird durch den Ausschussleiter einberufen. Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und von der ihm zum Protokollführer ernannte Person zu unterschreiben ist.

§ 22 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weiter Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

Schlussbestimmung

§ 23 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins- insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste, auch in Räumen des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 24 Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, um etwaige Schaden vom Verein fernzuhalten.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 19 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, an die Stadt Rees und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Emmerich anzumelden.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Gründerversammlung am 11 September 2004 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmerich eingetragen ist.